

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landesschaf- und Ziegenzuchtverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Geschäftsstelle Rostock
Graf-Lippe-Straße 1
18059 Rostock

Bearbeiter: Dr. Kai-Uwe Kachel
Telefon: 0385 / 588-16302
E-Mail: K.Kachel@lm.mv-regierung.de
AZ: 0730-40000-2023/016
Schwerin, 18.12.2023

Umsetzung EU-Öko-Verordnung - Pensionstierhaltung

Hier: Sonderregelung zur Weidehaltung von Schafen, die dem biozertifizierten Betrieb zugeordnet sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Mecklenburg-Vorpommern hat Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben der Pensionshaltung von nichtökologischen (konventionellen) Tiere in biozertifizierten Betrieben getroffen (Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

Als Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern haben Sie im Frühjahr 2023 das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) gebeten, mögliche Lösungsansätze für einzelne Betriebe mit Schafhaltung zu erarbeiten. Begründung ist, dass in einzelnen schafhaltenden konventionellen und biozertifizierten Betrieben eine Bewirtschaftung von Flächen mit besonderen naturschutzfachlichem Wert erfolgt. Auch sind die beweideten Flächen in der Regel ertragsschwach, damit kann nicht genügend Futter, insbesondere Winterfutter, erzeugt werden. Es besteht die Notwendigkeit, dass die schafhaltenden Betriebe im Winter die Grünland-/Ackerfutter- und Zwischenfruchtflächen der umliegenden konventionellen oder ökologisch wirtschaftenden Betriebe beweidern müssen.

Ihrem Anliegen wurde Rechnung getragen und damit die Prüfung von erforderlichen und möglichen Lösungsansätzen vorgenommen. Gründe dafür sind:

- Positive Wirkungen der Schafhaltung für die Umwelt (u.a. Gewässerschutz) und Biodiversität.
- Schafhaltende Betriebe bewirtschaften in der Regel ertragsarme Standorte, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

- Die Haltung der Schafe ist besonders mit der Betriebsausrichtung „Landschaftspflege“ extensiv.
- Die in Mecklenburg-Vorpommern geringen Schafbestände sollen insbesondere aus umweltpolitischer Sicht erhalten werden.
- Erhaltung von Zuchtprogrammen in Schaf- und Ziegenbetrieben (Herdbuchhaltung)
- Erhaltung traditioneller Haltungsformen in der Schafhaltung.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie zu einer Sonderregelung zur Weidehaltung von Schafen, die dem biozertifizierten Betrieb zugeordnet sind und hierbei eine Zeitdauer für die Beweidung von über 35 Tagen im nichtökologischen Betrieb erforderlich ist. Dabei wird berücksichtigt, dass die Vorgaben der EU-Öko-VO (EU VO 2018/848) umzusetzen sind und entsprechend den hohen Anforderungen der Verordnung dabei auch der Verbraucherschutz gewährleistet wird. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Es wird eine Einzelfallregelung getroffen, die zeitlich auf 2 Jahre begrenzt ist und für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 gilt.
2. Eine Einzelfallregelung kann nur gewährt werden, wenn der biozertifizierte Betrieb folgende Kriterien/Bedingungen erfüllt.
 - Der Grünlandanteil an der Betriebsfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche gesamt) beträgt mindestens 90 %.
 - Biozertifizierte landwirtschaftliche Flächen anderer Bio-Betriebe sind nicht oder nicht ausreichend im Umkreis von 5 km verfügbar (schriftliche Darstellung/Begründung sowie Darstellung Futterbedarf).
 - Es erfolgt keine Vermarktung der Schafe als ökologisches Erzeugnis, die Schafe haben trotz der ökologischen Wirtschaftsweise im biozertifizierten Betrieb (u.a. Haltungsanforderungen, Fütterung) den Status der Umstellung (Produktionseinheit in Umstellung).
 - Die Beweidung nichtökologischer Flächen ist für einen Zeitraum zwischen dem 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres auf höchstens 100 Tagen (Auftrieb und Abtrieb eingeschlossen) erlaubt. Die Einschränkung/Begrenzung zur Beweidung auf max. 100 Tage bezieht sich auch auf das Kalenderjahr.
 - Die Einschränkung/Begrenzung zur Beweidung auf max. 100 Tage von nichtökologischen Flächen soll verhindern, dass diese Regelung mit der gezielten Nutzung von preiswertem konventionellem Winterfutter ausgenutzt/unterlaufen wird.
 - Betroffene Bio-Betriebe müssen eine Betriebsdokumentation mit Angabe der genutzten Flächen (u.a. biozertifizierter Betrieb und konventioneller Betrieb, Anzahl der Tiere, Durchschnittsbestand, Zeitdauer der Haltung) vorhalten.

Weitere Hinweise zur Umsetzung:

1. Hierbei handelt es sich um Ausnahmeregelungen, die übergangsweise bis 31.12.2025 gelten. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern prüft in 2025 erneut die Erforderlichkeit dieser Regelung. Die betroffenen Betriebe mit Schafhaltung verpflichten sich, Betriebskonzepte zu prüfen, die ein Auslaufen der Regelung sicherstellen.
2. Für die biozertifizierten Betriebe mit Schafhaltung die von dieser Regelung Gebrauch machen besteht eine Mitteilungspflicht. Damit wird die Anzahl der biozertifizierten

Betriebe mit dieser Regelung erfasst. Die Mitteilungspflicht besteht gegenüber der für den biozertifizierten Betrieb zuständigen Kontrollstelle und der zuständigen Fachbehörde für den ökologischen Landbau (LALLF) und ist erstmalig bis spätestens 31.01.2024 umzusetzen. Die Umsetzung dieser Regelung ist vom Bio-Betrieb vorab mit der zuständigen Kontrollstelle abzustimmen.

3. Die Förderung für die ökologische Wirtschaftsweise gemäß der Extensivierungsrichtlinie 2023 kann gewährt werden, da der gesamte biozertifizierte Betrieb gemäß der EU-Öko-VO bewirtschaftet wird (ökologische Flächenbewirtschaftung, ökologische Haltung – auch Fütterung - der Tiere, kein Vorhandensein einer konventionellen Produktionseinheit).
4. Diese Regelung dient der weiteren Prüfung von Betriebskonzepten, bei denen die Schafhaltung mit ihren vielfältigen positiven externen Effekten (u.a. Erhaltung der Biodiversität auf ertragsschwachen Standorten, Erhaltung der Kulturlandschaft), die Erhaltung von Zuchtprogrammen in Schaf- und Ziegenbetrieben (Herdbuchhaltung) fortgeführt werden kann.
5. Die Einzelfallregelung wird mit der Spezifik der Schafhaltung, u.a. Erreichen der Flächen, Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen, Haltung von speziellen Rassen, besonders umwelt- und tierartgerechte Haltung/Wirtschaftsweise begründet bzw. für erforderlich gehalten. Damit leistet die Regelung sowohl einen Beitrag zur Umsetzung der Pflege von besonders wertvollem Acker- und Grünland als auch dem Erhalt der Biodiversität auf diesen Flächen, damit der Umsetzung von EU-Recht.
6. Durch die zeitliche Befristung und der Bezug auf Einzelbetriebe wird den Vorgaben bzw. Hinweisen der KOM Rechnung getragen, dass Ausnahmen bzw. Sonderregelungen bei der Umsetzung der EU-Öko-Verordnung nicht dauerhaft bzw. systematisch sein dürfen.
7. Mit den o.g. Punkten soll eine Anlastung durch die KOM ausgeschlossen werden (u.a. zeitlich befristete Einzelfallregelung und Erfassung der Betriebe durch eine Anzeige- bzw. Mitteilungspflicht)
8. Grundsätzlicher Hinweis zu der o.g. genannten Regelung:
Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich anderslautender Regelungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) oder die Europäische Kommission.

Ich hoffe auf eine gute und entsprechende Umsetzung in den biozertifizierten Betrieben, die von dieser Regelung Gebrauch machen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kai-Uwe Kachel